

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LUDESCH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15.12.2023

5. Verordnung: Friedhofsordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE LUDESCH ÜBER DIE ERLASSUNG EINER FRIEDHOFSORDNUNG (FRIEDHOFSORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 14.12.2023 wird gemäß § 31 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 idGF verordnet:

1. Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

Die Römisch-katholische Pfarrkirche St. Sebastian, Ludesch ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Gst-Nr. 80, GB Ludesch und die Gemeinde Ludesch ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften Gst-Nr. 77 und 78, GB Ludesch. Die Friedhofsordnung gilt für den auf diesen Liegenschaften zu Friedhofs Zwecken verwendeten Friedhof.

§ 2

Rechtsträger und Verwaltung

(1) Rechtsträger der im § 1 genannten Bestattungsanlage sind daher die Gemeinde Ludesch sowie die römisch-katholische Pfarrkirche St. Sebastian Ludesch. Auf Grund des Übereinkommens vom 06.03.1976.

(2) Die Verwaltung des Friedhofswesens obliegt der Gemeinde Ludesch (Friedhofsverwaltung). Die Kosten für die Instandhaltung, eventuelle Umbauten etc. übernimmt die Gemeinde Ludesch. Für Bestattungen, Umbettungen, Urnenbeisetzungen usw. ist ein Gräberbuch, (in der Gemeinde Ludesch mittels EDV-Unterstützung) und ein Lageplan 1:100 zu führen. Darin ist jede Bestattung, Urnenbeisetzung, Exhumierung, Umbettung, Enterdung einer Urne unter Angabe des Sterbetages, Beerdigungstages, des Namens und Alters des Bestatteten zu führen. Ebenso wird jede Grabstätte oder jedes Urnengrab laut Friedhofsplan, eingeteilt in einen Abschnitt, Reihe und Nummer.

§ 3

Friedhofs Zweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Ludesch wohnhaft waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung Verstorbener anderer als röm-kath. bzw. christlicher Religionsgemeinschaften ist nach vorheriger Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung und der röm-kath. Pfarrei und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung möglich

§ 4**Einrichtung des Friedhofes**

(1) Die Gemeinde Ludesch stellt für eine Bestattung die Leichenhalle und den Totengräber, (gegen ein Entgelt, welches in der Friedhofsgebührenverordnung bestimmt ist,) zur Verfügung. Die Brunnen auf dem Friedhof dienen ausschließlich für Bewässerungszwecke der Gräber. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, bei Wasserknappheit die Brunnen abzuschalten.

§ 5**Grabstätten, Beschaffenheit und Benützungsdauer**

(1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Ludesch bzw. der römisch-katholische Pfarrkirche St. Sebastian Ludesch.

(3) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten darf nur durch den Totengräber erfolgen.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als:

- a) Einzelgrab
- b) Familiengrab (2-fach Sarg)
- c) Familiengrab (4-fach Sarg)
- d) Einzelgrab für Urnen (2 Urnen)
- e) Familiengrab für Urnen (4 Urnen)
- f) Einzelurnenstätte
- g) Familienurnenstätte
- h) Unren-Gemeinschaftsgrab (12 Urnen)

§ 6**Beschaffenheit der Grabstätten**

(1) Grabarten und deren Ausmaße (mit Grabstein bzw. Abdeckplatt)

- | | | |
|--|---------------|---------------|
| a) Einzelgrabstätte | Ausmaß: | 0,65 x 1,20 m |
| b) Familiengrabstätte (2-fach Belegung) | Ausmaß: | 1,20 x 1,20 m |
| c) Familiengrabstätte (4-fach Belegung) | Ausmaß: | 1,20 x 2,20 m |
| d) Einzelurnenstätte | Ausmaß: | 0,90 x 1,00 m |
| e) Familienurnenstätte | Ausmaß: | 0,90 x 1,00 m |
| f) Grabsteine, Kreuze, Urnensäulen oder Ähnliches dürfen die Höhe bis zu 1,40 m nicht übersteigen. | | |
| g) Einzelurnengrabstätte | Schachtgröße: | 0,40 x 0,40 m |
| h) Familienurnengrabstätte | Schachtgröße: | 0,60 x 0,60 m |

Familiengrabstätten mit 4-fach Belegung gelten ausschließlich für folgende Gräber:

A/1/79, A/1/81, A/2/96, A/4/122, A/6/150, E/1/201, E/1/215/ E/1/216, F/2/62, F/4/35

- | | | |
|--------------------------------|---------|---------------|
| (2) Einzelgrabstätte für Urnen | Ausmaß: | 0,65 x 1,20 m |
| Familiengrabstätte für Urnen | Ausmaß: | 1,20 x 1,20 m |
| Priestergrabstätte | Ausmaß: | 1,60 x 5,30 m |

Urnen-Gemeinschaftsgrab für 12 Urnen

Grabsteine, Kreuze, Urnensäulen oder Ähnliches dürfen die Höhe bis zu 1,40 m nicht übersteigen.

- | | |
|------------------------------|--------|
| (3) Grabtiefe (Erstbelegung) | 1,80 m |
| Grabtiefe ((Zweitbelegung) | 1,40 m |

§ 7

Dauer der Benützungsrechte

Die Benützungsrechte an allen unter § 6 angeführten Grabstätten beträgt 20 Jahre.

§ 8

Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit bis zur Wiederbelegung aller Grabstätten beträgt 3 Jahre.
Bei Urnengrabstätten gibt es keine Mindestruhezeit.

§ 9

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Erdgrabstätten
- a) Über jedem Grab kann ein Kreuz aus Holz oder Eisen, ein Grabstein oder ein anderes würdiges
 - b) Grabmal errichtet werden. Davon ausgenommen sind Urnengrabstätten.
 - c) Die Errichtung und Veränderung von Grabmäler (evtl. Auflassung usw.) bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
 - d) Die Instandhaltung der Grabmäler ist Sache der Benützungsberechtigten, welche dafür zu achten haben, dass die Grabsteine oder andere Grabmäler keine Gefahr für Friedhofsbesucher darstellen.
 - e) Alle Grabstätten müssen von dem Benützungsberechtigten in einer des Friedhofs würdigen Weise unterhalten werden. Dies gilt auch für den Grabschmuck
 - f) Frische Grabhügel sind frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 12 Monaten durch den Benützungsberechtigten abzutragen und ordnungsgemäß in die bereit gestellten Abfallcontainer hinter dem Kriegerdenkmal zu entsorgen.
 - g) Verwelkte Blumen (Grünmüll) und Kränze (Restmüll) müssen in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
 - h) Der Grabhügel und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1m nicht übersteigen. Die Pflanzen sind regelmäßig zu beschneiden und auf der geforderten Höhe zu halten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
 - i) Für Beisetzungen von Urnen in Grabstätten, dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.
 - j) Der Nutzungsberechtigte hat zu veranlassen, dass die Enterdigung einer Leiche durch ein befugtes Unternehmen durchgeführt wird.
 - k) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, Gräber, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung bepflanzt werden, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Benützungsberechtigten, auf Kosten des Benützungsberechtigten vorschriftsmäßig bepflanzen zu lassen.
- (2) Urnenstätte
- a) Jedes Urnengrab wird mit einem Weihwasserkessel, Grablicht, Blumenschale und einer Wandtafel ausgestattet.
 - b) Es darf keine Bodenbepflanzung angebracht werden insbesondere keine Grabhügel. Lediglich dürfen auf der Grabstätte in der angemieteten Schale Blumen gepflanzt werden.
 - c) Die Begrünung um das Urnengrab wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
 - d) In der Urnengrabstätte dürfen keine verrottbaren Urnen beigesetzt werden.- Die Urnengrabstätte darf nur durch den Totengräber oder die Friedhofsverwaltung geöffnet und verschlossen werden
 - e) Wandtafeln sind von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten beschriften zu lassen.
 - f) Es dürfen keine Foto's auf der Urnenwand angebracht werden!
 - g) Bei einer frühzeitigen Enterdigung einer Urne (Entnahme) erlischt das Benutzungsrecht automatisch
 - h) Die Enterdigung der Aschensreste in das Sondergrab hat von der Gemeinde (DLZ) gegen entsprechende Gebührenverrechnung zu verfolgen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, die Abdeckplatte von Urnengräbern, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung geschmückt werden, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Benützungsberechtigten, auf dessen Kosten vorschriftsmäßig in Stand zu setzen.

§ 10

Verhalten innerhalb des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist im Allgemeinen jederzeit für die Besucher geöffnet.
- 2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 3) Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen
- 4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- 5) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrräder zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen und Rollstühle.
- 6) Waren aller Art, insbesondere auch Kränze oder Blumengebinde anzubieten
- 7) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- 8) Gewerbsmäßig zu fotografieren, Drucksachen zu verteilen, usw.
- 9) Müllablagerung in den Containern
- 10) Den Friedhof und seine Anlagen (Brunnen, Gießkannen, Bänke, Kreuze usw.) zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Einfassungen zu betreten
- 11) Lärmen und spielen sowie Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- 12) Die Zufuhr von Baustoffen und Grabsteinen und dgl. hat unter größtmöglicher Schonung der Wege und Anlagen zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.
- 13) Die Friedhofsverwaltung kann Besucher, die dieser Friedhofsverordnung zuwider handeln, das Verweilen auf dem Friedhof untersagen.

§ 11

Schadenshaftung

Die Gemeinde Ludesch übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung im Ablauf der Zeit durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse oder Beschädigungen durch Dritte entstehen

§ 12

Übergangsbestimmungen

Alte Rechte, die vor Übernahme des Friedhofes von der röm. Kath. Pfarrei an die Gemeinde Ludesch entstanden sind, werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt. Die Gemeinde Ludesch behält sich jedoch das Recht vor, einvernehmlich mit den Benützungsberechtigten mehrerer Gräber das Einvernehmen bezüglich der Übernahme eines oder mehrerer Gräber gegen Entschädigung herzustellen.

§ 13

Strafbestimmungen

Jede Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften wird von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idGF, bestraft,

§ 14

Friedhofsgebühren

Für die Festsetzung und Einhebung der Gebühren findet die jeweilige Gebührenverordnung, die von der Gemeindevertretung festgesetzt wird, Anwendung. Eine Änderung der Friedhofsordnung kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Martin Schanung

